

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Zl. 700.35/7-III.6a/89

II- 8096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 12. Juni 1989

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum
Nationalrat Parnigoni und Genossen betreffend
das Atomkraftwerk Temelin (Nr. 3699/J)

3667 IAB
1989-07-07

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossen haben am 9.5.1989 unter Nr. 3699/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Atomkraftwerk Temelin gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Maßnahmen haben Sie bis jetzt ergriffen, um einen entsprechenden Sicherheitsstandard des Kernkraftwerkes Temelin sicherzustellen?
2. Haben Sie auf die internationale Atomenergiebehörde eingewirkt, daß europäischer, oder westlicher Sicherheitsstandard in Temelin zur Anwendung kommt?
3. Wenn ja: In welcher Form, bzw. durch welches Abkommen?
4. Wenn nein: Sind Sie bereit und in welcher Form, entsprechende Verhandlungen mit der IAEA zu führen?
5. Wurde seitens des Außenministeriums überprüft, ob Österreich auf Grund der internationalen Rechtssituation direkt die Sicherheitsnormen in Temelin überprüfen kann?
6. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
7. Wenn nein: Sind Sie bereit, eine derartige Prüfung zu veranlassen?

- 2 -

8. Bundesminister Kreuzer hat vor drei Jahren ein bilaterales Übereinkommen über ein Frühwarnsystem angekündigt. Inwieweit konnte ein derartiges Übereinkommen erzielt werden?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. und 3.:

Zwischen Österreich und der CSSR gilt derzeit noch das Kernanlagenabkommen BGBI. Nr. 208/1984, das jedoch nur auf grenznahe Kernkraftwerke anzuwenden ist, die darüber hinaus durch Notenwechsel festzulegen sind. Um hier eine Verbesserung zu erreichen, ist Österreich in Verhandlungen über ein neues Abkommen mit der CSSR eingetreten, die erfolgreich verlaufen sind. Am 23.5. hat die Bundesregierung ein neues Abkommen mit der CSSR zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz genehmigt, das somit in absehbarer Zeit unterzeichnet werden kann.

Zu 2. - 4.:

Die IAEA hat Sicherheitsrichtlinien für den Bau und Betrieb von Kernkraftwerken als Empfehlungen für ihre Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Die CSSR wendet diese Empfehlungen auf ihre Kernkraftwerke an. Die seit 1986 von Österreich wiederholt vorgebrachten Anregungen, diese Richtlinien international verpflichtend zu machen, sind nicht aufgegriffen worden, da sich die überwiegende Mehrheit der IAEA-Mitgliedstaaten dagegen ausgesprochen hat. Österreich strebte daher an, auf bilateralier Ebene auf die Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsstandards im Kernkraftwerk Temelin hinzuwirken.

Zu 5. - 7.:

Das neue Abkommen enthält mehrere Bestimmungen, die Österreich ein Recht auf Information über die Errichtung und den Betrieb der Kernreaktoren der CSSR geben. Durch eine enge Kooperation auf wissenschaftlich technischer Ebene sollen diese Informationen beurteilt und auch Verbesserungen nach dem jeweiligen Stand der internationalen sicherheitstechnischen Entwicklung erreicht werden. Das Abkommen geht darin über alle von Österreich geschlossenen einschlägigen Abkommen hinaus.

- 3 -

Die Vertragsparteien informieren einander einmal jährlich über ihre Kernenergieprogramme und deren Verwirklichung. Dadurch kann Österreich auf mindestens einmal jährlich stattfindenden Expertentagungen der CSSR seinen Standpunkt zu deren Kernenergiepolitik ebenso wie zu konkreten Bauvorhaben im vorhinein bekanntgeben und sich dabei auch zu Sicherheitsfragen und Sicherheitsnormen äußern (Art. 6 und 7).

Zu 8.:

Das Abkommen sieht auch ein Frühwarnsystem" vor. Bereits das Abkommen von 1984 sieht die Frühwarnung im Falle eines Unfalles ("unvorhergesehenes Ereignis") vor. Durch das neue Abkommen wurden weitere Details festgelegt, wie im 1986, nach dem Tschernobyl-Ereignis, im Rahmen der IAEA ausgearbeiteten Übereinkommen über die frühe Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBl. 186/88) enthalten sind. Österreich und die CSSR sind Vertragsstaaten auch dieses Übereinkommens. Nach den neuen bilateralen Abkommen ist Österreich jedoch nicht nur von jedem "Störfall" zu verständigen, in dessen Folge es zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe über die gemeinsame Staatsgrenze kommen kann (Art. 1), sondern darüber hinaus auch von anderen Ereignissen, die geeignet sind, bei der Bevölkerung einer Vertragspartei Besorgnisse zu erwecken (Art. 2 Abs. 2). Die Informationen bei Störfällen haben umfassend zu sein (siehe die ausführlichen Bestimmungen in Art. 3 Abs. 1), sind laufend auf den neuesten Stand zu bringen und auf österreichisches Verlangen zu ergänzen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

